



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Dülmen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)**
 - 1.1** Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Dülmen GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in der jeweils gültigen Fassung. Der vollständige Wortlaut liegt bei allen, bei der Stadtwerke Dülmen GmbH eingetragenen, Elektroinstallationsunternehmen vor. Er wird auf Verlangen vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zur Verfügung gestellt.
 - 1.2** Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sowie die Änderung der Bedarfsart sind der Stadtwerke Dülmen GmbH schriftlich anzuzeigen.
- 2. Ablesung der Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)**
 - 2.1** Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH eingesetzte Ableser einmal im Jahr, und zwar zu vom Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH festgelegten Terminen im Monat Dezember. Sollte der Kunde nicht angetroffen werden, so wird eine Ablesekarte zurückgelassen mit der Bitte, den Zählerstand selber abzulesen und ihn per Karte an den Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH zurückzusenden. Wenn weder durch die Ableser noch durch den Kunden selbst die Ablesewerte bis Ende der ersten Woche im Januar des auf den Dezember folgenden Jahres dem Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH mitgeteilt worden sind, ist der Netzbetreiber Stadtwerke Dülmen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. bei Neukunden) auf Basis eines durchschnittlichen Kunden zu schätzen.
 - 2.2** Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs.2 StromGVV bei der Stadtwerke Dülmen GmbH, hat dies in Textform zu erfolgen.
- 3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)**

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Dülmen GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 4. Rechnungsstellung und Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)**
 - 4.1** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.
 - 4.2** Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich zum Ablauf des Kalenderjahres. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 10,00 Euro netto in Rechnung gestellt. Zusätzlich der zum Liefer-/und Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %).
- 5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 StromGVV)**
 - 5.1** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Dülmen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.
 - 5.2** Bei Zahlungsverzug, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnkosten	2,00 €
Nachinkasso	41,00 €
Unterbrechung der Versorgung	41,00 €
für den Versuch der Unterbrechung	41,00 €

Diese Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
 - 5.3** Für Bearbeitung von Stundungen und die Wiederherstellung von Versorgungen werden die folgenden Pauschalen dem Kunden in Rechnung gestellt:

	netto	brutto*
Bearbeitungsgebühr je Stundung / Ratenvereinbarung	12,61 €	15,00 €
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der Geschäftszeiten	41,00 €	48,79 €

*) inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 19 %), Wert kann gerundet sein
 - 5.4** Die Stadtwerke Dülmen GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
 - 5.5** Der Kunde hat der Stadtwerke Dülmen GmbH anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- 6. Umsatzsteuer**

Die Beträge in Ziffer 5.2 unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Beträge in Ziffer 5.3 enthalten in der Spalte „brutto“ die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %).
- 7. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.

Stadtwerke Dülmen GmbH